

Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung

vom 29. Mai 2008

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 14 der Jugendarbeitsschutzverordnung vom
28. September 2007¹ (ArGV 5),
verordnet:

Art. 1 Befreiung von der Bewilligungspflicht

Für die Berufe nach den Artikeln 2–9 ist für eine Ausnahme vom Verbot der Nacht- oder der Sonntagsarbeit im Rahmen der beruflichen Grundbildung im dort festgelegten Umfang keine Bewilligung notwendig.

Art. 2 Berufe im Gastgewerbe und in der Hauswirtschaft

¹ Die Bestimmungen gelten für folgende Berufe:

- a. Fachmann Hauswirtschaft/Fachfrau Hauswirtschaft EFZ;
- b. Hauswirtschaftspraktiker/Hauswirtschaftspraktikerin EBA;
- c. Hotellerieangestellter/Hotellerieangestellte EBA;
- d. Hotelfachmann/Hotelfachfrau EFZ;
- e. Restaurationsangestellter/Restaurationsangestellte EBA;
- f. Restaurationsfachmann/Restaurationsfachfrau EFZ;
- g. gelernter Koch/gelernte Köchin;
- h. Küchenangestellter/Küchenangestellte EBA;
- i. gelernter Kaufmann/gelernte Kauffrau (erweiterte Grundbildung, Basisbildung, Ausbildungs- und Prüfungsbranche Hotel-Gastro-Tourismus).

² Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem vollendeten	Beschäftigung bis 23 Uhr; höchstens zehn Nächte pro Jahr bis 1 Uhr.
-----------------------	--

16. Altersjahr	An Tagen vor Besuchen der Berufsfachschule oder vor Besuchen von überbetrieblichen Kursen darf höchstens bis 20 Uhr gearbeitet werden.
----------------	--

SR 822.115.4

¹ SR 822.115

³ Für den Einsatz von Lernenden an Sonntagen gelten folgende Bestimmungen:

ab dem 16. Altersjahr
vollendeten
Mindestens zwölf Sonntage pro Jahr sind frei zu geben (exkl. Feriensonntage). In Saisonbetrieben können die freien Sonntage unregelmässig auf das Jahr verteilt werden.

Für Betriebe mit zwei Schliessungstagen unter der Woche ist mindestens ein Sonntag pro Quartal frei zu geben (exkl. Feriensonntage). Wenn der Besuch der Berufsfachschule oder der Besuch von überbetrieblichen Kursen auf einen der beiden Schliessungstage fällt, so sind mindestens zwölf Sonntage pro Jahr frei zu geben (exkl. Feriensonntage).

Art. 3 Berufe in Bäckereien, Konditoreien und Confisereien

¹ Die Bestimmungen gelten für folgende Berufe:

- a. gelernter Bäcker-Konditor/gelernte Bäckerin-Konditorin;
- b. gelernter Konditor-Confiseur/gelernte Konditorin-Confiseurin.

² Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem 16. Altersjahr
vollendeten
Höchstens fünf Nächte pro Woche ab 4 Uhr (vor Sonn- und Feiertagen ab 3 Uhr).

ab dem 17. Altersjahr
vollendeten
Höchstens fünf Nächte pro Woche ab 3 Uhr (vor Sonn- und Feiertagen ab 2 Uhr).

³ Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen arbeiten:

ab dem 16. Altersjahr
vollendeten
Höchstens zwei Sonntage pro Monat.

ab dem 17. Altersjahr
vollendeten
Höchstens drei Sonntage pro Monat.

Art. 4 Berufe in der Milchtechnologiebranche

¹ Die Bestimmungen gelten für folgende Berufe:

- a. Milchtechnologe/Milchtechnologin EFZ;
- b. Milchpraktiker/Milchpraktikerin EBA.

² Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem vollendeten 17. Altersjahr	Höchstens fünf Nächte pro Woche ab 3 Uhr; höchstens 48 Nächte pro Jahr. Die Nachtarbeit darf höchstens vier aufeinanderfolgende Wochen dauern. Auf Nachtarbeit folgt Tagesarbeit von mindestens gleicher Dauer.
---	--

Art. 5 Berufe in der Lebensmitteltechnologiebranche

¹ Die Bestimmungen gelten für folgende Berufe:

- a. Lebensmitteltechnologe/Lebensmitteltechnologin EFZ;
- b. Lebensmittelpraktiker/Lebensmittelpraktikerin EBA.

² Lernende aus dem Berufsfeld Backwarentechnologie dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem vollendeten 16. Altersjahr	Höchstens fünf Nächte pro Woche und höchstens 90 Nächte pro Jahr; wovon 25 Nächte mit Arbeitsende spätestens um 1 Uhr und 25 Nächte mit Arbeitsbeginn frühestens um 3 Uhr. Die Nachtarbeit darf höchstens sechs aufeinanderfolgende Wochen dauern. Auf Nachtarbeit folgt Tagesarbeit von mindestens gleicher Dauer.
ab dem vollendeten 17. Altersjahr	Höchstens fünf Nächte pro Woche und höchstens 100 Nächte pro Jahr, wovon 25 Nächte mit Arbeitsende spätestens um 1 Uhr und 25 Nächte mit Arbeitsbeginn frühestens um 3 Uhr. Die Nachtarbeit darf höchstens sechs aufeinanderfolgende Wochen dauern. Auf Nachtarbeit folgt Tagesarbeit von mindestens gleicher Dauer.

³ Lernende aus den übrigen Berufsfeldern dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem vollendeten 16. Altersjahr	Höchstens fünf Nächte pro Woche und höchstens 50 Nächte pro Jahr, wovon zwölf Nächte mit Arbeitsende spätestens um 1 Uhr und zwölf Nächte mit Arbeitsbeginn frühestens um 3 Uhr. Die Nachtarbeit darf höchstens sechs aufeinanderfolgende Wochen dauern. Auf Nachtarbeit folgt Tagesarbeit von mindestens gleicher Dauer.
ab dem vollendeten 17. Altersjahr	Höchstens fünf Nächte pro Woche und höchstens 60 Nächte pro Jahr; wovon 15 Nächte mit Arbeitsende spätestens um 1 Uhr und 15 Nächte mit Arbeitsbeginn frühestens um 3 Uhr. Die Nachtarbeit darf höchstens sechs aufeinanderfolgende Wochen dauern. Auf Nachtarbeit folgt Tagesarbeit von mindestens gleicher Dauer.

Art. 6 Berufe in der Fleischfachbranche

¹ Die Bestimmungen gelten für folgende Berufe:

- a. Fleischfachmann/Fleischfachfrau EFZ;
- b. Fleischfachassistent/Fleischfachassistentin EBA.

² Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem Höchstens zwei Nächte pro Woche bis 23 Uhr oder ab 4 Uhr.
vollendeten
16. Altersjahr

Art. 7 Berufe mit Tieren

¹ Die Bestimmungen gelten für folgende Berufe:

- a. Pferdefachmann/Pferdefachfrau EFZ (Pferdepflege, Klassisches Reiten, Gangpferdereiten, Pferderennsport, Westernreiten);
- b. Pferdewart/Pferdewartin EBA;
- c. gelernter Tierpfleger/gelernte Tierpflegerin.

² Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen und den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen arbeiten:

ab dem Höchstens jeden zweiten Sonntag; höchstens die Hälfte der
vollendeten Feiertage pro Jahr.
16. Altersjahr

Art. 8 Berufe im Gesundheitswesen

¹ Die Bestimmungen gelten für folgende Berufe:

- a. Fachangestellter Gesundheit/Fachangestellte Gesundheit;
- b. Fachmann Betreuung/Fachfrau Betreuung EFZ;
- c. Pflegeassistent/Pflegeassistentin;
- d. gelernter medizinischer Praxisassistent/gelernte medizinische Praxisassistentin.

² Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem Höchstens zwei Nächte pro Woche; höchstens zehn Nächte pro
vollendeten Jahr.
17. Altersjahr

³ Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen und den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen arbeiten:

ab dem Höchstens ein Sonn- oder Feiertag pro Monat, jedoch höchstens
vollendeten zwei Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen.
17. Altersjahr

Art. 9 Gleisbauer/Gleisbauerin EFZ

¹ Die Bestimmungen gelten für folgenden Beruf:

Gleisbauer/Gleisbauerin EFZ (Berufsfeld Verkehrswegbau).

² Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem Höchstens sechs Nächte pro Woche; höchstens 15 Nächte innert
vollendeten zwei Monaten; höchstens 40 Nächte pro Jahr.

16. Altersjahr Auf eine Woche Nachtarbeit folgt mindestens eine Woche Tages-
arbeit.

ab dem Höchstens sechs Nächte pro Woche; höchstens 15 Nächte innert
vollendeten zwei Monaten; höchstens 60 Nächte pro Jahr.

17. Altersjahr Auf eine Woche Nachtarbeit folgt mindestens eine Woche Tages-
arbeit.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EVD vom 4. Dezember 2007² über die Ausnahmen vom Verbot
von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung wird aufge-
hoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2008 in Kraft.

29. Mai 2008

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Doris Leuthard

² AS 2007 6833

